

Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 20.03.2024 folgende Satzung erlassen:

Gebühren

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, sowie der Materialkosten.

Für besondere Angebote können Zusatzbeiträge erhoben werden.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler

A. der ersten und zweiten Klasse pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	29,00 €	37,00 €
2	58,00 €	74,00 €
3	87,00 €	111,00 €
4	116,00 €	148,00 €
5	145,00 €	177,00 €

B. der dritten und vierten Klasse pro Monat:

Teilnahme der Tage in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	32,00 €
2	48,00 €	64,00 €
3	72,00 €	96,00 €
4	96,00 €	128,00 €
5	120,00 €	152,00 €

Am Freitag die Nachmittagsbetreuung findet nur bis 15.00 Uhr statt.

- (2) Kinder, die nicht regulär am Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschule angemeldet sind, zahlen für die Teilnahme einen monatlichen Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kursangebot.
- (3) Die Teilnahme an der Frühbetreuung ist unabhängig zum Ganztagsangebot monatlich buchbar. Die Gebühr für die Frühbetreuung beträgt im Monat 25,00 € pro Schülerin und Schüler.
Kinder die sich für das Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschule angemeldet haben, zahlen keinen Zusatzbeitrag für die Frühbetreuung.

§ 3 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule beinhaltet eine Mittagsverpflegung. Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden kostendeckend erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	14,00 €
2	28,00 €
3	42,00 €
4	56,00 €
5	70,00 €

§ 4 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlich wochenweise buchbar. Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche 70,00 € pro Schülerin und Schüler.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung (Sozialstaffelregelung) gem. § 7 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern Anwendung.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 20 % für das zweite Kind und 40 % für das dritte Kind gewährt, vorausgesetzt die Geschwisterkinder

nehmen zeitgleich am offenen Ganztage der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm teil, unabhängig davon zu welchen Zeiten die Geschwisterkinder den OGT in Anspruch nehmen.

- (3) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Holm.
- (4) Anträge auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in der offenen Ganztageesschule sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 €.
- (5) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen
- (6) Bezieher von Bürgergeld und Grundsicherung, sowie Wohngeldempfänger, Asylbewerber und Bezieher von Kindergeldzuschlag können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter der Verwendung eines SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme am offenen Ganztage und die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 7 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit Anmeldung des Kindes.

II. Abschlussvorschriften

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den 09.04.2024

Gez. Hüttner
Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

